

geben hat. Ausgehend von der niemals bezweiferten Zweigleisigkeit der Wiener Stadtrechtsentwicklung, nämlich der herzogl. Reihe einerseits (1221, 1244, 1278 I, 1340 = A-Reihe) und der kaiserlichen (1237, 1247, 1278 II, 1296 = B-Reihe) andererseits, stellt der Vf. fest, daß diese Zweigleisigkeit anders als bisher auszulegen ist. Schon vor 1278 sei sie nicht als konkurrierendes Nebeneinander, sondern als ergänzendes Neben- und Miteinander der A-Reihe mit der B-Reihe anzusehen. Das Rudolfinum habe dann beide Reihen zu einem gemeinsamen Statut verschmolzen und bildete die stadtrechtliche Grundlage bis 1526; denn, so meint der Vf. weiter, alles nach dem Albertinum 1296 Geschehene sei nur ein den Zeitbedürfnissen folgender Ausbau, der mit dem Privileg Albrechts II. 1340 seinen Abschluß fand. Seither hat eine Neubearbeitung nicht mehr stattgefunden. Diese Ergebnisse, deren Überprüfung durch eine im Anhang beigegebene Übersichtstabelle über den Inhalt der einzelnen Stadtrechte erleichtert wird, sind um so bemerkenswerter, als noch vor kurzem H. Planitz, *Das Wiener Stadtrecht und seine Quellen*, MÖG. 56 (1948) 292 Anm. 32, die Hypothese Tomascheks übernommen hatte, nach der für das Albertinum der Verlust eines ersten Teiles, des „Albertinum I“, angenommen werden müsse. H. P.

Paul Lehmann, *Mitteilungen aus Hss. 9, Zu Hrabanus Maurus und Fulda. Register zu 7—9 mit zwei Tafeln*, SB. München 1950, 9 (1951) 32 S. — Neben zahlreichen Anregungen zu weiteren Arbeiten über Hrabanus M. und der Beschreibung von Stuttgart cod. theol. et philos. in 2^o 45, saec. XV, der *De natura rerum* des Hr. enthält, ist die Mitteilung eines in Sarnen aufbewahrten Fragments aus dem verlorenen Original eines Fuldaer Traditions-kartulars besonders wichtig. Die vier Seiten bieten vier, durch Beschneidung und Abnützung stark verstümmelte Urkundenbruchstücke aus dem Jahre 833, die bisher nur inhaltlich bekannt waren (Dronke c. 38 n. 236—240).

F. J. S.

Eduard Wallner, *Beiträge zum Namenregister der Traditionen des Hochstifts Freising*, hg. von Th. Bitterauf, Obb. Arch. 76 (1950) 43—79. — Der Artikel bringt in 223 Titeln die erste Hälfte der vom Vf. gesammelten Korrekturen und Ergänzungen zu Bitteraufs Namenregister in seinem die Zeit von 744—1283 umfassenden Urkundenwerk in alphabetischer Folge (A—G). Näher wird auf die wertvolle Arbeit einzugehen sein, wenn auch der Schlußteil, der für Bd. 77 des Obb. Arch. versprochen wird, vorliegt. F. W.

Otto P. Clavadetscher, *Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit*, ZSchwG. 30 (1950) 161—197, führt gegen E. Mayer und K. Jordan auf Grund von Urkunden den Nachweis, daß es sich tatsächlich um ein Reichsgutsurbar handelt, das vor 877 entstanden sein muß. F. J. S.

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts. Mit Unterstützung der Bundesbehörden und der V inneren Orte hg. v. d. Allg. Geschichtsf. Ges. d. Schweiz, Abt. II: Urbare und Rödel b. z. Jahre 1400 3: Rödel von Luzern (Kloster im Hof und Stadt), Muri und Rathausen und der Herren von Rinach; Nachträge bearb. v. Paul Kläui, Aarau 1951, Sauerländer, XII u. 383 S. — Mit dem vorliegenden Bande wird nach einer Pause von fast 10 Jahren — der 2. Band erschien 1943 — die 2. Abt. des Quellenwerkes weitergeführt und abgeschlossen. Den größten Raum nehmen in der Edition die Rödel des Stifts im Hof zu Luzern ein. Bei der Stadt Luzern fanden neben den eigentlichen güterrechtlichen Quellen auch